

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung

Kundmachungorgan

LGBI.Nr. 15/1980 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 60/2001

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Text

§ 11*)

Fehlgeldentschädigungen

(1) Dem Gemeindebediensteten, der bei Kassen oder kassenähnlichen Einrichtungen der Gemeinde mit der Abwicklung des Bargeldverkehrs betraut ist, gebührt eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Höhe der Fehlgeldentschädigungen beträgt unter Berücksichtigung des festgestellten Bargeldverkehrs (das ist die Summe der Einnahmen und Ausgaben) des Vorjahres bei einem Jahresumsatz von über

21.800 Euro	monatlich	2,91 Euro
72.670 Euro	"	4,36 Euro
218.020 Euro	"	6,54 Euro
363.360 Euro	"	9,45 Euro
726.730 Euro	"	13,08 Euro
1.453.460 Euro	"	16,71 Euro
2.180.190 Euro	"	20,35 Euro
2.906.910 Euro	"	25,44 Euro.

(3) Die Fehlgeldentschädigung gebührt dem Gemeindebediensteten, der den Kassendienst versieht, und geht bei Urlaub, Krankheit oder bei sonstiger Dienstabwesenheit auf den Vertreter über, sofern die Vertretung mindestens eine Woche gedauert hat.

*)Fassung LGBI.Nr. 54/1980, 60/2001